

Merkblatt

Streitschlichtung durch die Handwerkskammer

Nach § 91 Abs. 1 Nr. 11 der Handwerksordnung (HwO) ist es auch Aufgabe der Handwerkskammer zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern (soweit diese Mitglied der Handwerkskammer sind) und ihren Auftraggebern zu vermitteln.

Ziel der Schlichtung ist es, die Parteien zu einer gütlichen Einigung zu bewegen und damit einen zumeist kostspieligen Rechtsstreit vor Gericht zu vermeiden. Irgendwelche Zwangsmittel oder gar eine eigene Entscheidungsgewalt stehen der Handwerkskammer dabei nicht zu. Eine erfolgreiche Vermittlung, in deren Rahmen auch Rechtsfragen erörtert werden können, kann nur gelingen, wenn die Parteien ihrerseits bereit sind, aufeinander zuzugehen.

Eine **fachliche Bewertung handwerklicher Leistungen** kann hingegen nur über einen Sachverständigen erfolgen. Zu diesem Zweck hat die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt, bei denen Gutachten gegen Kostenerstattung in Auftrag gegeben werden können. Sind sich die Parteien über die Person des Sachverständigen einig, kann ein Schiedsgutachten erstellt werden.

Beachten Sie bitte:

Ein Schlichtungsverfahren ist kein Prozessverfahren! Eine förmliche Beweisaufnahme ist daher nicht möglich. Geht es den Parteien vor allem darum, vorerst die Ursache und den Beseitigungsaufwand eines Schadens oder Mangels feststellen zu lassen, sollten sie die damit verbundene Beweissicherung im Rahmen eines selbständigen Beweisverfahrens führen, die einer vor dem Prozessgericht in der Hauptsache durchgeführten Beweisaufnahme gleichsteht.

Im Rahmen der Schlichtung sind wir zu strikter Neutralität verpflichtet.

Dies bedeutet, dass es uns im Rahmen der Schlichtung nicht erlaubt ist, einseitig zugunsten des Auftraggebers oder des Handwerkers Partei zu ergreifen.

Die Wahrnehmung fremder Rechtsangelegenheiten ist daher ausgeschlossen. Diese Aufgabe kann auch im Rahmen einer Schlichtung durch Rechtsanwälte übernommen werden.

Im Rahmen der Schlichtung bitten wir Sie um Vorlage von Vertragsunterlagen (soweit vorhanden), um Rechnungskopien, um eine kurze schriftliche Schilderung des Sachverhaltes sowie um Unterbreitung eines Lösungsvorschlages.

Wir weisen darauf hin, dass „Schwarzarbeit“ (Arbeiten ohne Rechnung) eine Schlichtung durch die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main ausschließt.

Das Schlichtungsverfahren bei der Handwerkskammer Frankfurt Rhein-Main ist **gebührenfrei**. Die Kosten für einen Sachverständigen sind von den Parteien zu tragen.

Der **Antrag auf Streitschlichtung** ist schriftlich bei der **Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Bockenheimer Landstraße 21, 60325 Frankfurt am Main** oder per E-Mail an recht@hwk-rhein-main.de zu stellen.

Auch kann generell die Handwerksinnung nach § 54 Abs. 3 Nr. 3 HwO auf Antrag vermitteln, soweit es Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern betrifft.

Darüber hinaus sind im Kammerbezirk noch selbständige Schlichtungsstellen in folgenden Bereichen vorhanden:

Bauen und Wohnen

Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.
Emil-von-Behring-Straße 5
60439 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 958090

Kraftfahrzeuge

Schiedsstelle für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Main
Heerstraße 149
60488 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 976513-0

Schiedsstelle des Kraftfahrzeuggewerbes Bergstraße
Werner-von-Siemens-Straße 30
64625 Bensheim
Telefon: +49 6251 1380

Schiedsstelle des Kraftfahrzeuggewerbes Darmstadt
Groß-Gerauer-Weg 55
64295 Darmstadt
Telefon: +49 6151 351230

Schiedsstelle des Kraftfahrzeuggewerbes Dieburg und Odenwaldkreis
Alfred-Kehrer-Straße 2
64711 Erbach
Telefon: +49 6062 95950

Schiedsstelle des Kraftfahrzeuggewerbes Offenbach
Markwaldstraße 11
63073 Offenbach
Telefon: +49 69 893065